
Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Aachen für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

vom 16. September 2020

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Aachen für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

vom 16. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat sich die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Aachen folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

§ 1 Einberufung der Hochschulwahlversammlung	3
§ 2 Zusammensetzung und Sitzungen der Hochschulwahlversammlung	3
§ 3 Vorbereitung der Sitzung, Einladungsfrist, Tagesordnung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Stimmverteilung	3
§ 5 Sitzungsverlauf	4
§ 6 Abstimmungen, Beschlussfassung; Wahl und Abwahl	4
§ 7 Beendigung der Sitzung	5
§ 8 Protokoll	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5

§ 1 | Einberufung der Hochschulwahlversammlung

Die Hochschulwahlversammlung ist einzuberufen zur Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Rektorats der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zusammensetzung und Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) In der Hochschulwahlversammlung übernimmt die oder der Senatsvorsitzende den Vorsitz. Ist diese oder dieser nicht anwesend, so übernimmt die oder der stellvertretende Senatsvorsitzende den Vorsitz. Soweit beide nicht anwesend sind, wählt die Hochschulwahlversammlung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Hochschulwahlversammlung tagt öffentlich (§ 12 Absatz 2 Satz 1 HG). Die Vorstellung, Befragung und Aussprache nach § 5 Absatz 2 bzw. die Anhörung nach § 6 Absatz 9 ist hochschulöffentlich. Anschließend hat die Hochschulwahlversammlung die Möglichkeit, eine Befragung und Aussprache bzw. Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung fortzusetzen. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Befragung und Aussprache bzw. Anhörung im nichtöffentlichen Teil nach innen und außen verpflichtet.

§ 3 | Vorbereitung der Sitzung, Einladungsfrist, Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor.

(2) Die Einladung muss vierzehn Tage vor der Sitzung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder verschickt werden. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung. Mindestens zehn Tage vor der Sitzung müssen die weiteren notwendigen schriftlichen Unterlagen postalisch versandt werden.

§ 4 | Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Stimmverteilung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem ihrer beiden Teile mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Hochschulwahlversammlung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Hochschulwahlversammlung zeitnah zur erneuten Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand ein.

(3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung eingereicht werden und sind bis zur Feststellung der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

(4) Senat und Hochschulrat verfügen jeweils über 31 Stimmen.

- Dabei zählen die abgegebenen Stimmen des Senats wie folgt:
Die Stimmen der Professorinnen und Professoren zählen 1,6-fach,
die Stimmen der übrigen Mitglieder zählen einfach.
- Die abgegebenen Stimmen des Hochschulrats zählen wie folgt:
Jede Stimme der Mitglieder des Hochschulrats ist mit dem Faktor zu berücksichtigen,
der sich aus der Division der 31 Stimmen durch die
Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats ergibt.

(5) Eine Stimmrechtfertigung ist nicht möglich.

§ 5 | Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(2) Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung können die Bewerberinnen oder Bewerber von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden. Die danach folgende Aussprache unter den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung und die Wahl erfolgen in Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Mit Einverständnis der Hochschulwahlversammlung darf die oder der Vorsitzende Personen, die nicht Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind, zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilen.

§ 6 | Abstimmungen, Beschlussfassung; Wahl und Abwahl

(1) Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen zur Wahl bzw. Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Ankreuzmöglichkeiten „ja“, „nein“, und „Enthaltung“. Stimmzettel ohne Markierung oder mit Mehrfachmarkierung sind ungültig.

(3) Steht nur eine Person zur Wahl, ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich jeweils die Mehrheit der Stimmen seiner beiden Hälften auf sich vereint. Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses findet § 4 Absatz 4 Anwendung. Ist eine Wahl erfolgreich, ist die betreffende Person gewählt, und das Wahlverfahren ist beendet.

(4) Hat die Findungskommission zwei oder mehr Personen vorgeschlagen, finden für jede Person in der von der Findungskommission vorgeschlagenen Reihenfolge maximal drei Wahlgänge statt. Absatz 3 gilt für die Mehrheiten entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten zur Ausübung ihres Stimmrechts unterschiedliche Stimmzettel, die durch bestimmte Merkmale eine Unterscheidung des Entsendegremiums und der Gewichtung ermöglichen.

(6) Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl ihre oder seine Annahme oder Ablehnung zu erklären. Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an und gibt es noch weitere Vorschläge, so wird über die nächste Person entsprechend der von der Findungskommission vorgeschlagenen Reihenfolge abgestimmt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Verhandlungen mit der oder dem Gewählten nicht erfolgreich zum Abschluss geführt werden können. In diesem Fall ist für die weiteren Wahlvorgänge unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen.

(7) Kommen die erforderlichen Mehrheiten nach § 4 Absatz 4 beim ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang nicht zustande, kann die oder der Vorsitzende sowohl der Hochschulwahlversammlung als auch ihren beiden Teilen jeweils Gelegenheit zur internen Beratung geben und ruft sodann zum folgenden Wahlgang auf.

(8) Wird auch im letzten Wahlgang keine Person gewählt, entscheidet die Hochschulwahlversammlung, ob eine neue Findungskommission eingesetzt wird oder ob die alte Findungskommission damit beauftragt wird, neue Vorschläge zu erarbeiten.

(9) Ein Rektoratsmitglied ist abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit von fünf Achteln der in der Grundordnung vorgesehenen Stimmen des Gremiums für die Abwahl stimmt.

Das bedeutet, dass mindestens 38,75 Stimmen auf den Abwahlantrag entfallen müssen. Hinsichtlich der Stimmgewichtung gilt § 4 Absatz 4.

Das betroffene Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang anzuhören. Im Falle der Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers oder der hauptamtlichen Prorektoreninnen und Prorektoren ist auch der Rektor oder dem Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

§ 7 | Beendigung der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung sowie im Falle der Vertagung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 8 | Protokoll

(1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die im Umlaufverfahren zu genehmigen sind.

(2) Die Protokolle sollen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und an die Mitglieder per E-Mail versandt werden.

(3) Die Protokolle müssen den Tag der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder in einer beigefügten Anwesenheitsliste enthalten. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen in der Niederschrift vermerkt.

§ 9 | Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juni 2020 und des Beschlusses des Hochschulrats vom 25. August 2020

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16. September 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann